

a. Lohnsteuerstatistik

Von der Lohnsteuerstatistik werden nur die nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen erfaßt. Als Erhebungsunterlagen dienen die Lohnsteuerkarten und Lohnsteuerüberweisungsblätter. Von einem für 1950 erwarteten Soll von 16,7 Millionen Lohnsteuerpflichtigen waren 4,6 Millionen Lohnsteuerbelege nicht zurückgeflossen, die nach den Ergebnissen einer Sonderuntersuchung in der Hauptsache auf Arbeitslose, land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte, Jugendliche und Hausgehilfen entfielen (vgl. W. u. St. 5. Jg. NF Heft 12 S. 561). In den Tabellen werden nur die statistisch erfaßten Lohnsteuerpflichtigen nachgewiesen.

Als Steuerbelastete gelten diejenigen Lohnsteuerpflichtigen, für die, wenn auch nur bei einer Lohnzahlung, Lohnsteuer einbehalten und deren Lohnsteuer im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nicht in voller Höhe erstattet worden ist. Als Steuerbefreite werden diejenigen Lohnsteuerpflichtigen angesehen, deren Brutto-lohn zwar über der Besteuerungsgrenze für Ledige (1 530,99 DM jährlich) gelegen hat, die aber entweder wegen ihres Familienstandes oder aus sonstigen Gründen eine Lohnsteuer überhaupt nicht gezahlt haben, oder deren Lohnsteuer in voller Höhe erstattet worden ist. Unbesteuert im Sinne der Statistik sind alle diejenigen Steuerpflichtigen, die bei ganzjähriger Beschäftigung — oder bei nicht ganzjähriger Beschäftigung nach Umrechnung auf das gesamte Kalenderjahr — weniger als 1 531 DM Arbeitslohn erhielten und von denen zu keinem Lohnzahlungszeitraum Lohnsteuer einbehalten wurde. Als Bruttolohn wird nach den Angaben der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung auf den Lohnsteuerbelegen der Arbeitslohn im steuerrechtlichen Sinne ohne jeden Abzug, als Lohnsteuer die einbehaltene Lohnsteuer nach Abzug der im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs erstatteten Beträge ausgewiesen. Weitere Ergebnisse über Löhne und Gehälter im Hauptabschnitt XXI.

b. Einkommensteuerstatistik

Von der Einkommensteuerstatistik 1950 wurden an Hand von Durchschriften der Steuerbescheide alle Steuerpflichtigen erfaßt, die für den Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt waren. Die nichtbuchführenden Land- und Forstwirte, die für mehrere Jahre veranlagt worden waren, konnten nur in einer vereinfachten Form in die Statistik einbezogen werden, so daß sie sich nicht in alle Tabellen einarbeiten ließen.

Steuerbelastet sind diejenigen Steuerpflichtigen, für die eine Steuerschuld festgesetzt worden ist. Als Steuerbefreite werden diejenigen Steuerpflichtigen angesehen, die zwar mit einem Einkommen veranlagt worden sind, für die aber wegen ihres Familienstandes oder aus anderen Gründen eine Steuerschuld nicht festgesetzt worden ist. Als 0-Fälle, Verlustfälle und nv-Fälle sind diejenigen Fälle zusammengefaßt worden, bei denen die Veranlagung ein Einkommen von 0 DM oder einen Verlust ergab oder die wegen der Geringfügigkeit ihres Einkommens überhaupt nicht veranlagt worden sind.

c. Körperschaftsteuerstatistik

Durch die Körperschaftsteuerstatistik 1950 wurden die Veranlagungen zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1950 auf Grund von Durchschriften der Steuerbescheide erfaßt. Im Gegensatz zur Körperschaftsteuerstatistik 1949 wurden die Mindestbesteuerungsfälle 1950 gesondert ausgewiesen. Steuerbefreite kommen in der Körperschaftsteuerstatistik nicht vor. Die Begriffe für 0-, Verlust- und nv-Fälle decken sich mit denen bei der Einkommensteuerstatistik.

d. Erbschaftsteuerstatistik

Die Erbschaftsteuerstatistik wird an Hand von Nachweisungen der Finanzämter aufgestellt. Sie umfaßt die steuerpflichtigen Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. 12. 1948 entstanden ist, ein endgültiger Steuerbescheid in dem der Erhebung zugrunde liegenden Kalenderjahr erteilt und ein Steuerbetrag festgesetzt worden ist.

Abschnitt C »Umsatzsteuer« bringt Ergebnisse der Statistik der Umsatzsteuerveranlagung, die erstmals nach dem Kriege für 1950 durchgeführt wurde, und zwar nach Durchschriften der von den Finanzämtern ausgestellten Berechnungsbogen. Die nach Durchschnittssätzen besteuerten Landwirte ohne Aufzeichnungen wurden in einer nach den Steuerbescheiden für 1952 vorgenommenen Zusatzerhebung erfaßt, deren Ergebnisse, auf den Stand von 1950 umgerechnet, auch in die Haupterhebung eingebaut wurden (S. 426, Tab. 4).

Erfaßt sind die Unternehmen, d. h. die rechtlich selbständigen Einheiten, ggf. unter Einschluß der Zweigniederlassungen. Bei diesen Erhebungseinheiten wurden der steuerbare Gesamtsatz sowie die umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Beträge festgestellt, aus denen sich ersterer zusammensetzt, ferner die Umsatzsteuer sowie andere steuerliche Merkmale.

Die Statistik erstreckt sich auf die vom Steuerpflichtigen erklärten und vom Finanzamt veranlagten Umsätze und deckt sich damit grundsätzlich mit den in der Arbeitsstättenzählung für 1949 ermittelten Umsätzen. Nicht in die Statistik einbezogen sind insbesondere die Umsätze der sog. Kleinbetragsfälle mit einer Steuerschuld von unter 20 und z. T. bis 30 DM im Jahr sowie größtenteils die Wohnungsmieten und die Umsätze des Geld- und Versicherungswesens. Andererseits sind auch die Umsätze der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sowie die Einnahmen der Bundesbahn und Bundespost — letztere nach den Verwaltungsberichten — in die Statistik einbezogen (vgl. »Wirtschaft und Statistik« 6. Jg. N. F. Heft 4, 1954, insbes. zur Methode der Statistik).

Die wirtschaftliche Gliederung entspricht nahezu vollständig der Systematik für die Arbeitsstättenzählung, zum Teil allerdings in einer für die Zwecke der Steuerstatistik zusammengefaßten Form. Die gewerbliche Zuordnung erfolgte im Einzelfall grundsätzlich übereinstimmend mit der Arbeitsstättenzählung 1950, für die der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens maßgebend war.

Weitere Ergebnisse der Statistik, und zwar über die Gliederung der Umsätze nach Rechtsformen, sind im Hauptabschnitt X/D enthalten. Dasselbe trifft auch für die Veröffentlichung der Ergebnisse der vierteljährlichen Umsatzsteuerstatistik zu.

Abschnitt D »Verbrauchssteuern« bringt neben den Einnahmen aus der Versteuerung verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse Unterlagen über deren Herstellung und Absatz, über die Zahl der Herstellungsbetriebe und ihrer Beschäftigten sowie die verarbeiteten Rohstoffe.

Weitere Ergebnisse über den privaten Verbrauch sind in den Hauptabschnitten XXII Versorgung und Verbrauch und XXIII Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen enthalten.